

1. Wie ist der Begriff „Steuern“ in §3 Abs.1 AO definiert?

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und werden von allen Mitgliedern eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens zu dessen Finanzierung erhoben.

2. Welche fünf Merkmale kennzeichnen den Begriff „Steuern“?

- Geldleistung
 - keine Gegenleistung
 - alleiniger Zweck ist die Erzielung von Einnahmen
 - Erhebung findet durch das öffentlich-rechtliche Gemeinwesen statt
 - es gibt keine Ausnahme von der Zahlungsverpflichtung, d.h. alle müssen zahlen, eine Umwandlung von Geld- in Sachleistung ist nicht zulässig
-

3. Unterscheiden Sie zwischen „Gebühren“, „Beiträgen“ und „steuerlichen Nebenleistungen“.

Gebühren sind Entgelt für ausgewählte öffentliche Einzelleistungen

Es gibt Nutzungs- und Verwaltungsgebühren

Nutzungsgebühren : z.B. Kanalbenutzungsgebühr

Verwaltungsgebühr : z.B. Kfz-Zulassungsgebühr, Standesamt, Paßausstellung

Beiträge sind Entgelt für angebotene öffentliche Leistungen

z.B. Kurtaxe, Sozialversicherungsbeiträge,
Kammerbeiträge

⇒ Paket an Leistungen von denen einzelne in Anspruch genommen werden können.

steuerliche Nebenleistungen sind keine Steuern, treten jedoch in Zusammenhang mit der Besteuerung und der Steuererhebung auf.

z.B. Verspätungszuschlag bei zu spät abgegebener Einkommenssteuererklärung, Zinsen und Zwangsgelder (Zwangsgeld wird z.B. fällig wenn Steuerpflichtiger bei der Feststellung der Steuerschuld nicht mithilft)

4. Wodurch unterscheiden sich „Richtlinien“ und „Erlasse“?

Richtlinien sind interne Verwaltungsanordnungen zur einheitlichen Handhabung und Auslegung der Steuergesetzgebung und der Durchführungsverordnungen, sie besitzen somit allgemeingültigen Charakter.

Erlasse beziehen sich immer auf Einzelfallregelungen, sind somit nicht von allgemeingültigem Charakter.

5. Unterscheiden Sie zwischen „Steuerpflichtigen / Steuerschuldner“ und „Steuerzahler / Steuerträger“.

- Steuerpflichtiger : jede natürliche oder juristische Person, die Steuern zu entrichten hat
 - Steuerschuldner : siehe Steuerpflichtiger
 - Steuerzahler : die Person, die die Steuer ans Finanzamt abführt (bei nichtselbständigen Arbeitnehmern das beschäftigende Unternehmen)
 - Steuerträger : bei *direkten* Steuern (Einkommenssteuer) sind Steuerpflichtiger/Steuerschuldner die gleiche Person, bei *indirekten* Steuern (Umsatzsteuer) ist der Verbraucher der Steuerträger, das Umsatz erzielende Unternehmen der Steuerschuldner
-

6. Grenzen Sie die Begriffe „Steuerquelle“, „Steuergegenstand“ und „Steuerbemessungsgrundlage“ voneinander ab.

- Steuerquelle : wirtschaftliche Gegebenheit, aus denen der Steuerpflichtige die Mittel für die Steuerentrichtung schöpft (Einkommen, Grundbesitz...)
- Steuergegenstand : wirtschaftliche Vorgang oder Tatsache, auf die sich das jeweilige Steuergesetz bezieht (Erzielung eines Einkommens, Erbschaft, Schenkung...)
- Steuerbemessungsgrundlage:
Bezugsgröße des Steuergegenstands, die die Höhe der zu entrichtenden Steuer bestimmt (Hubraum beim Kfz, Einkommenshöhe...)

wichtigste Steuerquellen: Lohnsteuer, Umsatzsteuer

7. Wodurch unterscheidet sich ein proportionaler Steuertarif von einem progressiven Steuertarif?

Proportionaler Tarif ist bei jeder Bemessungshöhe gleich

Bsp.: hubraumabhängige Kfz-Steuer -> je mehr Hubraum, desto höher die Steuer [(linear) immer x€/100ccm], es gibt jedoch keine Sprünge ab einer bestimmten Hubraumgröße

Progressiver Tarif steigt mit der Höhe der Bemessungsgrundlage

Bsp.: einkommensabhängige Steuer -> je höher das Einkommen, desto höher auch der durchschnittliche Steuersatz (2001/2001: 19,9% - 48,5%)

8. Unterscheiden Sie zwischen „Freibeträgen“, Pauschbeträgen“, und Freigrenzen.

Freibeträge / Pauschbeträge:

Beide bedeuten eine Kürzung des zu versteuernden Betrags.

Pauschbeträge bedürfen keines Einzelnachweises, jedoch muß für beide die Berechtigung der Inanspruchnahme nachgewiesen werden.

Freibetrag / Freigrenze:

Freigrenzen gibt es im Rahmen der Einkommenssteuer für Einkommen aus privaten Veräußerungsgeschäften (Privatverkauf). Die Grenze beträgt 999 DM. Wird diese Grenze überschritten, ist die volle Steuer auf den gesamten Betrag fällig.

⇒ bei 999 DM -> keine Steuer

⇒ bei 1000 DM -> Steuer auf 1000 DM

9. Welche Steuerpflichtigen sind „beschränkt und welche „unbeschränkt“ einkommenssteuerpflichtig?

Unternehmen/ Personen, die ihren Sitz/ Wohnort im Inland haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig.

Alle Einkommen, auch solche, die im Ausland erzielt wurden, sind in voller Höhe zu versteuern.

Rechtlich unselbständige Betriebsstätten ausländischer Unternehmen sind in Höhe der im Inland erzielten Gewinne beschränkt steuerpflichtig.

10. Erläutern Sie kurz die Grundsätze der Besteuerung.

- Einfachheit und Verständlichkeit der steuerlichen Bestimmungen der Steuerpflichtige soll sich leicht zurechtfinden können
- Beachtung sozialer Gerechtigkeit
sozial Schwache sollen nicht durch ungerechtfertigt hohe Steuern noch weiter benachteiligt werden, sozial Bessergestellte durch Möglichkeiten der Nutzung von Freibeträgen... noch besser dastehen.
- Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Einzelnen und der Volkswirtschaft
siehe Punkt 2
- Berücksichtigung der Auswirkung einer Steuerbelastung auf die Leistungsbereitschaft der Steuerpflichtigen
werden die Steuern zu hoch will keiner mehr arbeiten
- Wettbewerbsneutralität der Steuerbelastung im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsformen
???

- Wettbewerbsneutralität der inländischen Unternehmensbesteuerung im Vergleich zur Unternehmensbesteuerung im Ausland
inländische Unternehmen sollen nicht infolge einer „ungerechten“ Besteuerung Nachteile gegenüber ausländischen Mitbewerbern erleiden.

11. Worin unterscheiden sich Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Körperschaftssteuer?

Die Rechtsgrundlage ist für alle 3 gleich: Einkommenssteuergesetz

- Einkommenssteuer : für natürliche Personen
- Lohnsteuer : für natürliche Personen
- Körperschaftssteuer: für juristische Personen

aus Vereinfachungsgründen ist dem Arbeitgeber die Einbehaltung und Abführung ans Finanzamt der Lohn-/Einkommenssteuer vorgeschrieben.

12. Unterscheiden Sie zwischen a) Einkommen und Einkünften b) Gewinn- und Überschusseinkommen.

Einkommen / Einkünfte:

Einkommen ist der Gesamtbetrag aus allen Einkünften des Steuerpflichtigen vermindert um Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Steuervergünstigungen und Verlustabzug.

Einkunftsarten:

⇒ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	}	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> Betriebseinnahmen -<u>Betriebsausgaben</u> =<u>Gewinneinkünfte</u> </div>
⇒ Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
⇒ Einkünfte aus selbständiger Arbeit		

⇒ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	}	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> Einnahmen -<u>Werbungskosten</u> =<u>Überschusseinkommen</u> </div>
⇒ Einkünfte aus Kapitalvermögen		
⇒ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
⇒ sonstige Einkünfte		

13. Nennen und erläutern Sie kurz 5 Merkmale zur Kennzeichnung eines Gewerbebetriebes.

- Selbständigkeit

- ⇒ Tätigkeit des Unternehmers oder der Gesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr
 - b) Nachhaltigkeit
 - ⇒ gewerbliche Tätigkeit darf nicht durch einen einmaligen Vorgang ausgeübt werden
 - c) Gewinnerzielungsabsicht
 - ⇒ es ist unerheblich ob tatsächlich ein Gewinn anfällt, der gute Wille zählt ;-)
 - d) Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
 - ⇒ die erbrachten Leistungen werden der Allgemeinheit angeboten
 - e) land-/forstwirtschaftliche Tätigkeit
 - ⇒ wobei die Einkünfte nicht als Einkünfte aus Gewerbe zu betrachten sind
-

14. Zählen Sie Einkunftsarten aus nichtselbstständiger Tätigkeit und solche aus Kapitalvermögen auf.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- Gehalt
- Lohn
- Altersversorgung
- Hinterbliebenenversorgung
- geldwerte Leistungen (Firmenwagen mit privater Nutzung...)

Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Zinsen aus Kapitalanlagen (Sparbuch, Anleihen, Wertpapiere...)
 - Veräußerung verzinster Wertpapiere
 - Einkünfte stiller Gesellschafter
-

15. Nennen Sie 3 „sonstige Einkunftsarten“.

- Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Wertpapiere wobei ab 01.01.2002 das Halbeinkünfteverfahren zum Tragen kommt)
- Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen wie Leibrenten oder Unterhaltszahlungen

16. Unterscheiden Sie zwischen „Eigentum“, „Besitz“ und „wirtschaftlichen Eigentum“.

Eigentum

- ⇒ rechtliche Verfügungsgewalt (Halter eines Kfz)

Besitz

⇒ tatsächliche Verfügungsgewalt (Fahrer aber nicht Halter eines Kfz)

wirtschaftliches Eigentum

⇒ ein Leasinggut ist von demjenigen zu bilanzieren, der es allein längerfristig nutzt da dieser der wirtschaftliche Eigentümer ist

17. Unterscheiden Sie zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben.

Sonderausgaben sind Kosten der persönlichen Lebensführung und üblicherweise nicht steuerlich absetzbar. Es gibt jedoch Ausnahmen.

Werbungskosten sind Kosten, die zur Erreichung, Erhaltung, Sicherung der Einkünfte anfallen und steuerlich absetzbar.

18. Welche ArbeitnehmerInnen sind welchen Steuerklassen zuzuordnen?

- I. Ledige und Alleinerziehende
 - II. entfällt
 - III. bei Verheirateten mit unterschiedlichem Einkommen derjenige mit dem höheren Einkommen, der andere ist dann Klasse V.
 - IV. Verheiratete deren beider Einkommen etwa gleiche Höhe hat
 - V. siehe III.
 - VI. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte abgegeben haben oder Arbeitnehmer mit mehreren Lohnsteuerkarten wobei alle ab incl. der 2.Karte in VI. landen.
-

19.–

20. Unterscheiden Sie zwischen Veranlagungs- und Abzugsverfahren.

Veranlagungsverfahren:

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet sein Einkommen selbst zu deklarieren. Das Finanzamt ist verpflichtet diese Erklärung zu prüfen, die Besteuerungsgrundlagen festzulegen und die Einkommenssteuer festzusetzen.

Abzugsverfahren:

dem Arbeitgeber die Einbehaltung und Abführung ans Finanzamt der Lohn-/Einkommenssteuer vorgeschrieben.

21. Erklären Sie kurz, wie sich der Splittingtarif vom Grundtarif unterscheidet.

Die Einkünfte der Partner werden addiert und die Summe halbiert. Die auf diese halbe Einkommen errechnete Steuerschuld wird anschließend verdoppelt. Es ergibt sich bei Paaren mit unterschiedlich hohem Einkommen der Partner ein niedrigerer Steuersatz als bei getrennter Veranlagung (Grundtarif). Das entscheidende Kriterium ist also das der Spitzensatz gekappt wird.

22. Beschreiben Sie kurz den Sachverhalt des „Progressionsvorbehalts“.

Es soll verhindert werden, daß unbeschränkt Steuerpflichtige, die neben steuerpflichtigen auch steuerfreie Einkommen* beziehen, besser gestellt sind als Steuerpflichtige, mit ausschließlich steuerpflichtigem Einkommen.

Dem Steuerpflichtigen werden die steuerfreien Einkommen zu den steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet und für dieses fiktive Einkommen der Steuersatz ermittelt. Dieser Steuersatz wird jetzt auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

*steuerfreie Einkommen:

- Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld)
- ausländische Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind

23. Herr Steuerhinterzieher erzielte im letzten Jahr folgende Einkünfte:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG)	180.000 DM
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§18 EStG)	120.000 DM
Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	60.000 DM
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG)	-150.000 DM

- a) Berechnen Sie die Summe der Einkünfte nach (vertikalem) Verlustausgleich.
- b) Wie hoch ist der maximal ausgleichbare Verlustbetrag?

→ a)

Einkunftsart	positive Einkünfte	negative Einkünfte
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	180.000 DM	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	120.000 DM	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	60.000 DM	
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung		- 150.000 DM
Σ	360.000 DM	-150.000 DM
unbegrenzter Verlustabzug (max. aber 100.000 DM)	-100.000 DM	+ 100.000 DM
verbleiben	260.000 DM	-50.000 DM
begrenzter Verlustabzug bis max. positiv/2	-50.000 DM	
zu versteuern	210.000 DM	

→ b) in diesem Beispiel ist der maximal ausgleichbare Verlustbetrag gleich dem gesamten Verlust.

100.000 DM im 1. Schritt (unbegrenzter Verlustabzug)
50.000 DM im 2. Schritt (begrenzter Verlustabzug)

24. Frau Ehrlich erzielte im letzten Jahr folgende Einkünfte:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG)	80.000 DM
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§18 EStG)	-120.000 DM
Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	120.000 DM
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG)	-360.000 DM

a) Berechnen Sie die Summe der Einkünfte nach (vertikalem) Verlustausgleich.

b) Wie verteilt sich nach dem vertikalen Verlustausgleich die Summe der Einkünfte auf die verschiedenen Einkunftsarten?

c) Wie hoch sind die nicht ausgleichbaren Verluste?

→ a)

Einkunftsart	positive Einkünfte	negative Einkünfte
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	80.000 DM	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		-120.000 DM
Einkünfte aus Kapitalvermögen	120.000 DM	
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung		-360.000 DM
Σ	200.000 DM	-480.000 DM
unbegrenzter Verlustabzug (max. aber 100.000 DM)	-100.000 DM	+ 100.000 DM
verbleiben	100.000 DM	- 380.000 DM
begrenzter Verlustabzug bis max. positiv/2	-50.000 DM	+50.000 DM
zu versteuern	50.000 DM	Verlust: 330.000 DM

nicht abzugsfähig

→ b) zu versteuern wären **vor** vertikalem Verlustausgleich:

80.000 DM aus Gewerbebetrieb
und
120.000 DM aus Kapitalvermögen

real sind jedoch **nach** Verlustausgleich nur 50.000 DM gesamt zu versteuern.

⇒ zu versteuernde Einkünfte aus Gewerbebetrieb



$$\frac{80.000 \text{ DM}}{200.000 \text{ DM}} \cdot 50.000 \text{ DM} = 20.000 \text{ DM}$$

↑
gesamte positive
Einkünfte

⇒ zu versteuernde Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

$$\frac{120.000 \text{ DM}}{200.000 \text{ DM}} \cdot 50.000 \text{ DM} = 30.000 \text{ DM}$$

↑
gesamte positive
Einkünfte

25. Was ist unter einer verdeckten Gewinnausschüttung zu verstehen?

Besteht zwischen zwei Gesellschaften (Mutter-/ Tochtergesellschaft) eine vertragliche Bindung die kostenpflichtige Leistungen zur Folge hat, kann es zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommen wenn Leistung und Gegenleistung (Zahlung) in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

z.B.

- Geschäftsführergehalt 100.000 € p.a. bei lediglich 100 € Umsatz p.a.
- überhöhte Kreditzinsen

⇒ „Verschiebungen“ zwischen Tochter-/Muttergesellschaften

26. Wer ist gem. Körperschaftssteuergesetz „beschränkt“ und wer ist „unbeschränkt“ Körperschaftsteuerpflichtig?

Juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig.

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KG auf Aktien)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Betriebe gewerblicher Art des öffentlichen Rechts (z.B. städtische Verkehrsbetriebe)

Rechtlich unselbständige Betriebsstätten ausländischer Unternehmen sind in Höhe der im Inland erzielten Gewinne beschränkt steuerpflichtig.

Voraussetzung: Sitz und Geschäftsleitung sind nicht im Inland ansässig

Also: rechtlich unselbständige Töchter

Darüber hinaus gibt es von der Körperschaftsteuer befreite juristische Personen:

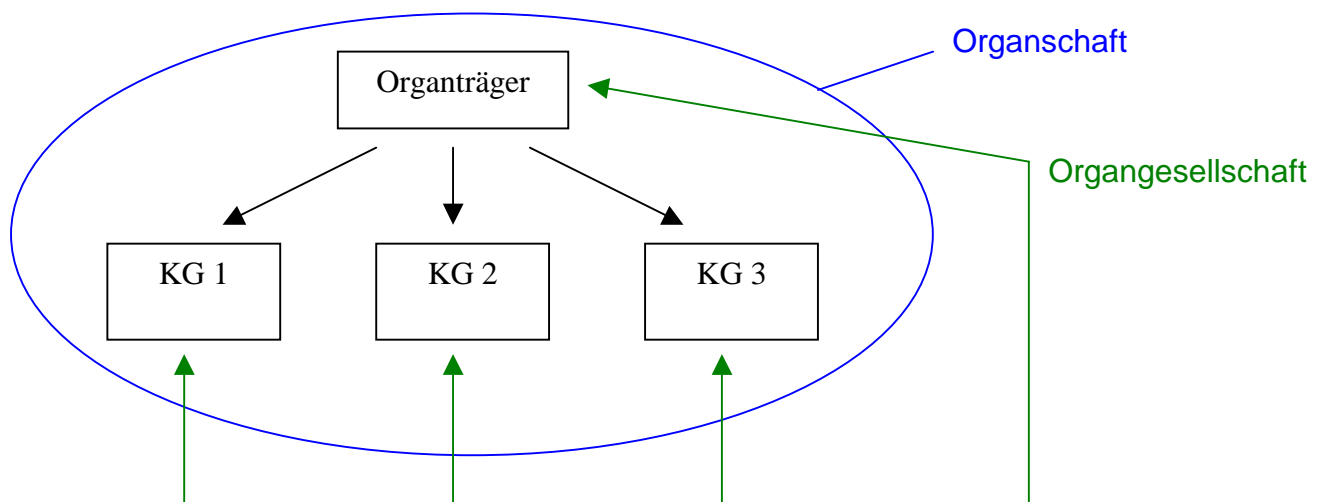
- politische Parteien und Vereine
- Pensions- und Unterstützungskassen
- Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
- gemeinnützige Wohnungsunternehmen

Körperschaftsteuer : „Einkommenssteuer“ für juristische Personen

27. Erklären Sie die Begriffe „Organschaft“ und Organgesellschaft“.

Organschaft:

Über- / Unterordnungsverhältnis zwischen rechtlich selbständigen Gesellschaften



Organgesellschaft:

Gesellschaft innerhalb der Organschaft

Die untergeordnete Gesellschaft kann nur eine Kapitalgesellschaft sein, die übergeordnete Gesellschaft ist an keine besondere Rechtsform gebunden.

28. Der verheiratete Aktionär Stinkreich erhält von der Profit AG nach Abzug der Körperschaftssteuer 285.000 DM Dividende ausgeschüttet.

- a) berechnen Sie die Steuernachzahlung bzw. die Steuergutschrift bezüglich der Körperschaftssteuer, die sich für den Aktionär ergibt, wenn dieser einen persönlichen ESt-Durchschnittssatz von 40% hat.
- b) Mit wieviel Prozent wird sein Gewinnanteil tatsächlich besteuert?

→ a)

Gewinnanteil	380.000 DM
- 25% Körperschaftssteuer	-95.000 DM
= Bardividende	=285.000 DM
- 20% Kapitalertragssteuer	-57.000 DM
- 5,5% Solidaritätszuschlag (von 57.000 DM)	-3.135 DM
= Nettodividende	=224.865 DM

Abrechnung des Aktionärs mit dem Finanzamt	
Bardividende	285.000 DM
- 50% (steuerfrei)	-142.500 DM
= steuerpflichtige Einnahme (siehe auch Halbeinkünfte)	=142.5600 DM
- Sparerfreibetrag (2x3000 DM, da verheiratet)	-6.000 DM
- Werbungskostenpauschale (2x 100 DM, da verheiratet)	-200 DM
= zu versteuernde Einkünfte	136.300 DM
- 40% Einkommenssteuer	-54.520 DM
+ anrechenbare Kapitalertragssteuer	+ 57.000 DM
= 1.Erstattung vom Finanzamt	2.480 DM
5,5% bereinigter Solidaritätszuschlag (von 54.520 DM)	2.998 DM
- anrechenbarer Solidaritätszuschlag	- 3.135 DM
= 2.Erstattung vom Finanzamt	=136,40 DM
Gesamterstattung des Finanzamts	
1. Erstattung	2.480,00 DM
2. Erstattung	136,40 DM
Gesamtbetrag der Erstattung	2.616,40 DM

→ b)

abgezogene Steuern		
25 %	Körperschaftssteuer	95.000 DM
20 %	Kapitalertragssteuer	57.000 DM
5,5 %	Solidaritätszuschlag auf 57TDM	3.135 DM
Summe		155.135 DM

abgezogene Steuern	
Einkommenssteuer	2480,00 DM
Solidaritätszuschlag	136,40 DM
Summe	2616,40 DM

Steuer total

Summe abgezogene Steuer	155.135,00 DM
- Summe erstattete Steuer	2616,40 DM
entrichtete Steuer	152.518,60 DM

Steuerbelastung in %:

$$p = \frac{152.518,60 \text{ DM}}{380.000 \text{ DM}} \cdot 100 = \underline{\underline{40,14\%}}$$

29. Kreuzen Sie die richtigen Aussagen zur Gewerbesteuer an:

- a) Unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als abzugsfähige Betriebsausgabe ergibt sich:
Gewerbesteuerschuld = Gewerbeertrag vor Gewerbesteuerabzug $\cdot 16 \frac{2}{3} \%$

Richtig da:

$$\text{GewSt} = 0,2 \text{GewE} - 0,2 \cdot \text{GewSt} \quad | +0,2$$

$$1,2 \text{GewSt} = 0,2 \cdot \text{GewE} \quad | \div 1,2$$

$$\text{GewSt} = \frac{0,2 \cdot \text{GewE}}{1,2}$$

$$\Rightarrow \boxed{\text{GewSt} = \text{GewE} \cdot 16 \frac{2}{3} \%}$$

GewSt = Gewerbesteuer

GewE = Gewerbeertrag

b) Ein Apotheker betreibt einen Gewerbebetrieb i.S. des §2 GewStG.

Falsch. Ein Apotheker ist Freiberufler

c) Die Höhe der Gewerbesteuerschuld ergibt sich als Ergebnis folgenden Produkts:

Gewerbesteuerschuld = (Gewerbeertrag * 5%)* Hebesatz

Richtig

d) Gewerbeverluste können nur zeitlich begrenzt mit zukünftigen Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Falsch. Gewerbeverluste können zeitlich unbegrenzt mit zukünftigen Gewerbeerträgen verrechnet werden (Verlustvortrag). Es ist jedoch nicht möglich Verluste aus Gewerbe mit vorhergehender Periode zu verrechnen.

e) Bei der Berechnung der fälligen Gewerbesteuer ist die Hälfte der Dauerschuldzinsen vom Gewinn abzuziehen.

Falsch. Bei der Berechnung der fälligen Gewerbesteuer ist die Hälfte der Dauerschuldzinsen (langfristige Darlehen) dem Gewinn zuzurechnen.

f) Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, erfolgt die die Aufteilung der Gewerbesteuer mit Hilfe eines Zerlegungsbescheids nach dem Verhältnis der Löhne.

Richtig. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Löhne, da angenommen wird, das an der Betriebsstätte, an der die höchste Lohnsumme gezahlt wird auch der größte Ertrag erwirtschaftet wird.

	Lohn	Steuer
Betriebsstätte 1	10 %	10 %
Betriebsstätte 2	70 %	70 %
Betriebsstätte 3	20 %	20 %

30. Zählen Sie die fünf Umsatzarten gem. UStG auf.

Lieferungen und sonstige Leistungen (auch Dienstleistungen) gegen Entgelt

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen

- Entnahmen des Unternehmers
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und allgemein unentgeltliche Zuwendungen
- Unentgeltliche Abgaben von Dienstleistungen

Innergemeinschaftlicher Erwerb (soll heißen innerhalb der EU)

→ Reimport aus EU-Ländern

Unentgeltliche Leistungen von Gesellschaften und ähnlichen Gebilden

Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet (also aus Ländern, die nicht zur EU gehören) in das Zollgebiet / Inland

→ In diesem Fall ist Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten (gleiche Höhe wie Umsatzsteuer)

Wichtig in diesem Zusammenhang: auch unentgeltliche Leistung ist steuerpflichtig!

31. Nennen Sie fünf Tatbestände zur Kennzeichnung steuerbarer Umsätze.

- 1) Lieferung oder Leistung
- 2) gegen Entgelt
- 3) durch einen Unternehmer
- 4) im Rahmen seines Unternehmens
- 5) im Inland

Wichtig: ist auch *nur ein* Tatbestand *nicht erfüllt*, ist *kein* steuerbarer Umsatz gegeben.

Es ist dann zu prüfen, ob der Umsatz nach einem Ersatztatbestand steuerbar ist oder ein Hilfsumsatz vorliegt.

Ersatztatbestand:

Eigenverbrauch / unentgeltliche Leistungen von Gesellschaften

Hilfsumsätze:

Umsätze die im Unternehmen erzielt werden, jedoch nicht dem eigentlichen Unternehmenszweck entsprechen.

Bsp.: Unternehmen (z.B. Versicherung) verkauft an seine Mitarbeiter alte PCs

zu günstigen Konditionen.

steuerbar: wird der Umsatz generell durch die Umsatzsteuer bedroht?

32. Verdeutlichen Sie die Anwendung des allgemeinen Ust-Satzes und des ermäßigten Ust-Satzes am Beispiel „Lebensmittel“.

Der ermäßigte Steuersatz gilt für:

- Lebensmittel und bestimmte Getränke sofern *nicht* an Ort und Stelle verzehrt, d.h. kauft der Verbraucher Lebensmittel im Supermarkt gilt der USt-Satz von 7%, werden die Lebensmittel hingegen in einem Imbiß/Restaurant erworben, so ist davon auszugehen, daß Sie zum sofortigen Verzehr bestimmt sind. Somit gilt der allgemeine USt-Satz von 16%. Von der Ermäßigung ausgenommen sind Luxusartikel wie Kaviar, Langusten Hummer.
Auf Lieferungen von Speisen und Getränken, die zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt (Pizzadienst) sind, ist der allgemeine USt-Satz anzuwenden.
- Waren des Buchhandels (Druckerzeugnisse)
- Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

33. Erläutern Sie die Besonderheiten von Kleinbetragsrechnungen.

Rechnungen über Kleinbeträge, die 200 DM (103 €) nicht übersteigen, müssen den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmens, die Höhe des Entgelts und den enthaltenen Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz ausweisen.

Rechnung		
Schlüsseldienst		
D. Dietrich		
Aufbruch 42		
12345 Knast		
Anzahl	Betrag	Summe
2	Schlüssel einfach	13,92 DM
2	Schlüssel nicht so einfach	41,76 DM
2	Schlüssel ganz schön knifflig	60,32 DM
	incl . 16% MwSt.	
	Endbetrag	116,00 DM

Rechnung		
Schlüsseldienst		
D. Dietrich		
Aufbruch 42		
12345 Knast		
Anzahl	Betrag	Summe
2	Schlüssel einfach	7,12 €
2	Schlüssel nicht so einfach	21,35 €
2	Schlüssel ganz schön knifflig	30,84 €
	incl . 16% MwSt.	
	Endbetrag	59,31 €

⇒ die 16DM / 9,49€ müssen nicht gesondert ausgewiesen werden.

34. Welche umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten gelten für Fahrzeuge, die auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden?

Beträgt die Nutzung für unternehmenseigene Zwecke weniger als 10% ist das Fahrzeug nicht dem Unternehmen zuzuordnen.

Werden die 10% überschritten ist das Fahrzeug dem Unternehmen zuzuordnen.

Folgen:

Wegen der privaten Mitnutzung darf der Unternehmer nur 50% der Vorsteuer für die Kosten der Anschaffung und des Betriebes abziehen.

Der nicht abzugsfähige Vorsteueranteil der Anschaffungskosten stellt Anschaffungsnebenkosten dar und ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Der nicht abzugsfähige Vorsteueranteil der Betriebskosten ist als Betriebsausgabe abzugsfähig und somit in der laufenden Periode voll absetzbar.

Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung kann durch Fahrtenbuch oder pauschal erfaßt werden.

Bei der pauschalen Abrechnung sind monatlich 1% des auf volle 100 € abgerundeten Bruttolistenpreises incl. Zubehör des Fahrzeugs

(unabhängig ob es ein gebrauchtes Fahrzeug ist oder es bereits abgeschrieben wurde) als geldwerter Vorteil auszuweisen.

Die Berücksichtigung der Fahrten zwischen Wohnung und Unternehmen ist nicht mehr möglich.

siehe auch Kopie „Umsatzsteuer und Einkommenssteuer bei betrieblichen PKW“.

35. Unterscheiden Sie zwischen Soll-Besteuerung und Ist-Besteuerung

Soll-Besteuerung: Ich (der Unternehmer) sollte das Geld gemäß gestillter Rechnung bekommen haben. und in Lage sein, die Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt zu begleichen. -> Umsatzsteuer wird bis zum 10. des Folgemonats der Rechnungsstellung in jedem Fall fällig unabhängig ob Kunde gezahlt hat oder nicht.

⇒ Folge: das leistende Unternehmen tritt u.U. in Vorleistung (Vorfinanzierung der Steuer)

Lösung: Ist-Besteuerung

Auf Antrag kann das Finanzamt dem Unternehmen die Genehmigung der Ist-Besteuerung erteilen. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer bis zum 10. des Folgemonats des Zahlungseingangs fällig. (wenn der Kunde gezahlt hat)

Die Ist- Besteuerung ist auf Ausnahmefälle beschränkt. Das Unternehmen muß glaubhaft nachweisen können, daß die Ist-Besteuerung notwendig ist.

Schwierigkeiten des Finanzamtes:
Es darf nicht auf die Konten des Unternehmens zugreifen (Konteneinsicht) und somit den Zeitpunkt (dessen Einhaltung) der Fälligkeit zu prüfen.

36. Verdeutlichen Sie an einem Beispiel den Unterschied zwischen Brutto- und Nettomethode zur Erfassung der Umsatzsteuer.

Annahme: Kunde zahlt innerhalb der Frist unter Abzug von 3% Skonto. Rechnungsbetrag ursprünglich 116€ gesamt.

Nettomethode:

Bank		112,52 €
------	--	----------

Erlösberichtigungen		3,00 €
USt		0,48 €
	an Forderungen	116 €

Bruttomethode:

1. Schritt:

Bank		112,52 €
Erlösberichtigungen		3,48 €
	an Forderungen	116,00 €

2. Schritt

USt		0,48 €
	an Erlösberichtigungen	0,48 €

37. Erklären Sie kurz die Besonderheiten der Besteuerung von Kleinunternehmen gemäß Umsatzsteuergesetz

Jeder Unternehmer ist verpflichtet bis zum 10. des Folgemonats eine Voranmeldung zur Umsatzsteuer abzugeben (Voranmeldungszeitraum)

Ausnahmen:

Umsatz >1000 DM aber <6000 DM:
Voranmeldungszeitraum -> Kalendervierteljahr

Umsatz <1000 DM
Finanzamt kann Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Definition Kleinunternehmer:

Unternehmer deren Umsatz im Vorjahr (Kalenderjahr) 32.500 DM nicht überschritten hat und deren Umsatz im laufenden Jahr 100.000 DM voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Besonderheiten:

- Vorsteuerabzug nicht möglich
- keine Berechtigung Umsatzsteuer in einer Rechnung *gesondert* auszuweisen
- kein Verzicht auf Steuerbefreiung möglich

- Berechtigung gegenüber dem Finanzamt zu erklären, daß der Unternehmer auf die Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet und zur Regelbesteuerung wechselt.
Bindungsdauer nach Wechsel: 5 Jahre

38. Stellen Sie kurz die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer vor. Gehen Sie dabei auch auf die Begriffe „Grundsteuerhebesatz“, „Steuermessbetrag“ und „Einheitswert“ ein.

Grundsteuer:

zählt zu den Besitzsteuern
Besteuert werden land- und forstwirtschaftlicher sowie privater und betrieblicher Grundbesitz.
Steuerschuldner ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte.

Grundvermögen:

Grund und Boden, Erbbaurecht, Wohnungseigentum

Unterscheidung nach:

- Unbebaut
- Bebaut

Zur Bewertung wird bei bebauten weiter differenziert:

- Mietwohngrundstücke
- Geschäftsgrundstücke
- Gemischtgenutzte Grundstücke
- Einfamilienhäuser
- Zweifamilienhäuser
- Sonstige bebaute Grundstücke

Bemessungsgrundlage:

Beruhet auf dem nach Bewertungsgesetz festgestelltem Einheitswert des

Grundvermögens, der die Basis ist für die Berechnung der Grundsteuer mit Hilfe von Grundsteuerhebesatz und Steuermeßbetrag.

Bsp.:

Einheitswert des bebauten Privatgrundstücks: 275.000 DM

Ermittlung des Steuermeßbetrags:

$$75.000 \text{ DM} \cdot 2,6\text{‰} + 200.000 \text{ DM} \cdot 3,5\text{‰} =$$

$$195 \text{ DM} \quad + \quad 700 \text{ DM} \quad = \underline{895 \text{ DM}}$$

→ Berechnung der Steuerschuld :

Steuermeßbetrag • Hebesatz

$$= 895 \text{ DM} \quad \cdot \quad 380\% \quad = \underline{\underline{3401 \text{ DM Steuerschuld}}}$$

Der Hebesatz wird von den Gemeinden autonom festgelegt.

Die Steuermeßzahlen werden gesetzlich geregelt.

39. Der Einheitswert des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks beträgt 113.200 DM, der Hebesatz für die Grundsteuer beträgt 490%. Berechnen Sie a) den Steuermeßbetrag, b) die jährliche Steuerschuld

$$75.000 \text{ DM} \cdot 2,6\text{‰} + 38.200 \text{ DM} \cdot 3,5\text{‰} =$$

$$195 \text{ DM} \quad + \quad 133,70 \text{ DM} \quad = \underline{328,70 \text{ DM}}$$

→ Berechnung der Steuerschuld :

Steuermeßbetrag • Hebesatz

$$= 328,70 \text{ DM} \quad \cdot \quad 490\% \quad = \underline{\underline{1610,63 \text{ DM Steuerschuld}}}$$

